

Entwicklung der Familie bei.“ Zugleich ist es Aufgabe des Staates, allen Erscheinungen in der Gesellschaft zu begegnen, die sich störend **auf Ehe, Familie und Mutterschaft auswirken und sie in ihrem gesellschaftlichen Wert einschränken könnten.** ARTIKEL 38

Absatz 1 legt nicht nur die Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft fest. *Die Verfassung erhebt die Achtung, den Schutz und die Förderung der Ehe und Familie zum Grundrecht jedes Bürgers.* Durch die Rechtsordnung und die Politik des sozialistischen Staates sowie durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Ehe und Familie wird jedem Bürger dieses Grundrecht garantiert. Entsprechend dem Charakter der sozialistischen Menschengemeinschaft und der Verantwortung jedes einzelnen für die Förderung gesunder Familienbeziehungen kann er auch von den gesellschaftlichen Kräften wie von seinen Mitbürgern erwarten und fordern, daß sie seine Ehe- und Familienbeziehungen achten und schützen.

3. Absatz 2 enthält die *prinzipiellen Garantien für das Recht des Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.* Dazu gehört die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, weil nur die gleichberechtigte und -verpflichtende Partnerschaft, die gegenseitige Achtung, Anerkennung und Unterstützung von Mann und Frau harmonische und stabile Ehe- und Familienbeziehungen ermöglichen. Dazu gehört ferner die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie. Als gesellschaftliche Unterstützung ist z. B. die für Ehe und Familie außerordentlich wertvolle Arbeit des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Elternbeiräte und der Ehe- und Familienberatungsstellen zu erwähnen. Vielfältig ist die staatliche Unterstützung, wie Gewährung von Kindergeld, steuerliche Vergünstigungen, Ausbau des Netzes der Entbindungsstationen und ärztliche Betreuung und Fürsorge für Schwangere und junge Mütter. Bei der gesamten Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird von der Förderung der Familie ausgegangen.

Im Absatz 2 wird hervorgehoben, daß das Recht des Bürgers auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie auch durch besondere Maßnahmen der Fürsorge und Unterstützung für kinderreiche Familien und alleinstehende Mütter und Väter gesichert wird. Mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft ist ein ganzes System solcher Schutz- und Förderungsmaßnahmen entstan-